

Satzung des Turn-Ruder-Vereins der Albert Schweitzer Schule Kassel

§1 Name, Sitz, Farben

- (1) Der Verein führt den Namen Turn-Ruder-Verein der Albert Schweitzer Schule, nachfolgend TRV/ASS genannt, mit dem Zusatz e.V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden. Er setzt die Tradition des 1907 gegründeten Turn-Ruder-Vereins der Albert-Schweitzer-Schule in Kassel fort.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel. Er ist dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Ruderverband e.V. angeschlossen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot, weiß, blau. Das Vereinssymbol ist ein fünf zackiger Stern.

§2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Zweck des TRV/ASS ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports auf der Grundlage der Amateurregeln. Er fördert das Schülerrudern und arbeitet hier eng mit der Albert-Schweitzer-Schule in Kassel zusammen. Hierbei soll sowohl Breitenarbeit geleistet als auch Förderung von Wettkampfmansschaften betrieben werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TRV/ASS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 -68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mittel des TRV/ASS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den TRV/ASS aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Ruderverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und c).
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Entscheidung folgenden Monats.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an.
- (7) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den TRV/ASS erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 3/4-Stimmenmehrheit.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht nach §5 befreit.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Jugendliche und aktive Mitglieder haben jährliche Arbeitsstunden abzuleisten. Für Arbeitsstunden, deren Ableistung nicht zum Ende des Geschäftsjahres nachgewiesen wurde, ist ein Abgeltungsbetrag zu zahlen. Über die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt, der nur zum 30. Juni und 31. Dezember möglich ist. Er muß dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen.
 - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung seines Halbjahresbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Beitrag nicht bezahlt.
- (2) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Interessen des TRV/ASS, insbesondere seine Satzung und Ordnung verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Der Ausschluß befreit nicht von der Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat
- d) Die Jugendversammlung

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des TRV/ASS Beschlüsse fassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist die Jahreshauptversammlung. Eine weitere Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

- (4) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören mindestens:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und Beirates.
 - b) Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Neuwahlen, falls erforderlich; zusätzlich Neuwahl zweier Kassenprüfer.
 - e) Haushaltsvoranschlag
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§9 Vorstand - Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem/der Vorsitzenden der Jugendabteilung
 - f) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendabteilung
 - g) dem Protektor

Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
- (2) Vorstand nach §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Zum Beirat gehören:
 - a) der/die Ruderwart(in)
 - b) der/die Bootswart(in)
 - c) der/die Haus- und Grundstückswart(in)
 - d) weitere Fachwarte nach Bedarf

Die Zuständigkeit des Beirates wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder unter e), f) und g).
- (5) Die Vorstandsmitglieder unter e) und f) müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Protektor wird von der Leitung der Albert-Schweitzer-Schule benannt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit.
- (7) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des TRV/ASS. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Vorstand und Beirat bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Jugendabteilung, nachfolgend JA genannt

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt alle jugendlichen Mitglieder (§4 Abs.1c). Sie ist oberstes Organ der JA. Sie gibt sich eine Ordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung des TRV/ASS zu bestätigen ist.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden, in der alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Zur Jugendversammlung lädt deren Vorsitzende(r) mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Bootshaus und anderen, den jugendlichen Mitgliedern zugänglichen Stellen (Schwarzes Brett in der Schule) ein. Sie (er) leitet die Jugendversammlung.
- (4) Eine Jugendversammlung muß einberufen werden, wenn es im Interesse der Jugendabteilung erforderlich ist oder von mindestens 20% der Mitglieder der JA unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfung muß mindestens einmal nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, worüber der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

§12 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des TRV/ASS kann nur durch eine 9/10 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Elternschaftsvertreter der Albert-Schweitzer-Schule Kassel“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 05. Mai 1981 errichtet und am 07. Juni 2004 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.